

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15

Kiel, den 1. August

1964

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Änderung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) (S. 103). — Kinderzuschläge für Arbeiter (S. 104).
— Stellenausreibungen (S. 106). — Hinweis auf Schrifttum (S. 106).

III. Personalien (S. 106).

Bekanntmachungen

Änderung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT)

Tarifvertrag
vom 11. Juni 1964

Kiel, den 18. Juli 1964

Zwischen

Im Anschluß an entsprechende Tarifverträge zur Änderung und Ergänzung des BMT-G II (V. und VI. Ergänzungstarifvertrag) hat die Kirchenleitung mit Datum vom 11. Juni 1964 einen Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) vom 4. Mai 1963 abgeschlossen. Der Wortlaut des Tarifvertrages, der rückwirkend zum 1. April 1964 in Kraft getreten ist, wird nachstehend bekanntgegeben.

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- u. Forstwirtschaft,

b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) vom 4. Mai 1963 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des KArbT

- Zu 1: Durch die Änderung des § 3 Buchst. d ist sichergestellt, daß der KArbT auf arbeiterrentenversicherungspflichtige Lehrlinge und Anlernlinge keine Anwendung findet.
- Zu 2, 5 u. 7: Es handelt sich um die Herabsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 44 Stunden. Für das unter die Anlage 1 zum KArbT fallende Haus- und Küchenpersonal verbleibt es bei der ab 1. Oktober 1963 vereinbarten Arbeitszeit von 45 Stunden wöchentlich.
- Zu 3: Der Begriff „Wochentag“ ist in § 67 Nr. 45 erläutert.
- Zu 6, 9, 10 u. 20: Die Änderungen sind dadurch erforderlich geworden, daß der Lohnarifvertrag Nr. 1 für die Arbeiter in Schleswig-Holstein an die Stelle der bisherigen Dienstzeitzulage die Dienstalterszulage gesetzt hat. Für die Arbeiter in Hamburg bleibt es bei den Begriffen „Dienstzeit“ und „Dienstzeitzulage“ (vgl. die Protokollnotizen 1 und 2 des nachstehenden Vertrages).
- Zu 14, 15 u. 16: Die Vorschriften sind den entsprechenden Bestimmungen des KArbT angeglichen worden.

1. § 3 Buchst. d) erhält folgende Fassung:
„d) Lehrlinge, Anlernlinge, Volontäre und Praktikanten,“
2. In § 14 Abs. 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 2 wird
 - a) in Satz 5 das Wort „Werktag“ durch das Wort „Wochentag“ ersetzt,
 - b) folgender Satz 6 angefügt:
„Erfolgt der Ausgleich an einem Wochentag, wird für die an diesem Tage die Sonntagsarbeit ausgleichenden Arbeitsstunden der Urlaubslohn gezahlt.“
4. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Werktage“ durch das Wort „Tage“ ersetzt.
5. In § 16 Abs. 3 wird zweimal die Zahl „45“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
6. In § 21 Abs. 1 Buchst. b) werden die Worte „der Dienstzeit“ durch die Worte „dem Dienstalter bzw. der Dienstzeit“ ersetzt.
7. In § 23 Abs. 1 Buchst. e) werden die Worte „und nach § 14 Abs. 1 Satz 2 zulässige regelmäßige Mehrarbeit“ gestrichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Göldner

- In der Protokollnotiz zu § 23 Abs. 1 Buchst. e) wird die Zahl „45“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
8. In § 24 Abs. 2 Buchst. c) werden die Worte „überhaupt oder“ gestrichen.
9. § 28 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ist der Arbeiter nach einjähriger Beschäftigungszeit infolge eines Arbeitsunfalls im Sinne der XVO oder nach zweijähriger Beschäftigungszeit infolge einer Berufskrankheit im Sinne der XVO nicht mehr voll leistungsfähig, behält er, abweichend von § 21 Abs. 3, den jeweiligen Tabellenlohn seiner bisherigen Lohngruppe; daneben wird die dem Arbeiter jeweils zustehende Dienstalterszulage gewährt.“
10. In § 28 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Wort „Dienstzeitzulage“ durch die Worte „Dienstalterszulage bzw. Dienstzeitzulage“ ersetzt.
11. In § 32 a Abs. 4 wird der Betrag von „2,20 DM“ ersetzt durch den Betrag von „2,40 DM“.
12. § 37 Abs. 2 Buchst. c) erhält folgende Fassung:
„c) Zeiten einer Beschäftigung bei Kirchengemeinden oder Verbänden einer Gliedkirche der EKdD, wenn diese Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.“
13. In § 56 Abs. 1 Unterabs. 3 werden die Worte „durch den Arbeitgeber“ durch die Worte „von dem Arbeitgeber“ ersetzt.
14. Dem § 59 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Zeiten einer Beschäftigung in einem Auszubildendenverhältnis oder als geringfügig beschäftigter Arbeiter bleiben unberücksichtigt.“
15. § 59 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Werden dem Arbeiter laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, oder hätte der Arbeiter, der weder Altersruhegeld noch Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht, noch unter § 58 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf solche Leistungen, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Leistungen für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.“
16. In § 60 Abs. 1 werden die Sätze 4 und 5 durch folgenden Satz ersetzt:
„ferner hat er zu versichern, daß er keine andere Beschäftigung angetreten hat.“
17. § 67 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. Arbeiter, vollbeschäftigte
Vollbeschäftigte Arbeiter sind Arbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit durchschnittlich mindestens 33 Stunden wöchentlich beträgt.“
18. § 67 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. Arbeiter, nichtvollbeschäftigte
Nichtvollbeschäftigte Arbeiter sind Arbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit durchschnittlich mindestens 22 Stunden, aber weniger als 33 Stunden wöchentlich beträgt.“
19. § 67 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. Arbeiter, geringfügig beschäftigte
Geringfügig beschäftigte Arbeiter sind Arbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als durchschnittlich 22 Stunden wöchentlich beträgt.“
20. § 67 Nr. 24 erhält folgende Fassung:
„24. Lohnzulagen
Lohnzulagen sind Dienstalters- bzw. Dienstzeit-, Vorkarbeiter- und andere Funktionszulagen.“
21. Dem § 67 wird folgende Nr. 45 angefügt:
„45. Wochentage
Wochentage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage sind.“
22. In § 69 Abs. 3 wird die Zahl „1963“ durch die Zahl „1965“ ersetzt.
23. In § 7 Satz 2 der Anlage 3 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

Protokollnotizen

- Die Dienstzeit nach § 7 KArbT wird für Arbeiter, die im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt sind, nicht festgesetzt.
- Für den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg verbleibt es in den §§ 21 Abs. 1 Buchst. b, 28 Abs. 2 Unterabs. 2 und 67 Nr. 24 des KArbT bei den Begriffen „Dienstzeit“ und „Dienstzeitzulage“.

§ 2

Übergangsvorschrift

Den Arbeitern, deren regelmäßige Arbeitszeit vom 1. April 1964 an durch diesen Tarifvertrag um eine Stunde wöchentlich gekürzt wird, wird bis zum 31. März 1965 für die Überstunde, die innerhalb der bis zum 31. März 1964 geltenden regelmäßigen Arbeitszeit liegt, der Überstundenzuschlag nicht gezahlt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1964 in Kraft.

K i e l, den 11. Juni 1964

gez. Unterschriften

Kinderzuschläge für Arbeiter

K i e l, den 20. Juli 1964

Die Kirchenleitung hat mit Datum vom 27. Juni 1964 einen Tarifvertrag über die Zahlung der Kinderzuschläge für Arbeiter (§ 33 KArbT) abgeschlossen. Der Tarifvertragsabschluss war notwendig geworden, nachdem mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 eine Erhöhung der Monatssätze des Kinderzuschlages vorgenommen worden war. Der Tarifvertrag ist demgemäß rückwirkend zum 1. Oktober 1963 in Kraft getreten.

Der Abschluß erfolgte in gleichlautenden Verträgen mit den im nachstehenden Abdruck aufgeführten Organisationen. Nach-

zahlungen und Änderungen der gezahlten Kinderzuschläge ergeben sich in der Regel nicht, weil die Angelegenheit bereits vorschußweise mit Kundverfügung des Landeskirchenamtes vom 9. Dezember 1963 — J.Nr. 27 109/63 — geregelt worden ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.Nr. 15 858/64/VIII/7/3 5

Tarifvertrag

vom 27. Juni 1964

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,

b) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird gemäß § 33 des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages — KArbT — folgendes vereinbart:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeiter, die gemäß §§ 1 bis 3 KArbT unter den Geltungsbereich des KArbT fallen. Er gilt auch für Arbeiter, die deshalb nicht unter den KArbT fallen, weil § 3 Buchst. a) Anwendung findet.

§ 2

(1) Neben dem Lohn werden Kinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen gewährt, soweit nicht nach dem Bundesbesoldungsgesetz weitergehende Ansprüche bestehen.

(2) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von durchschnittlich 33 Stunden oder mehr werden die vollen Sätze des Kinderzuschlages gezahlt. Sind die Lohnabrechnungszeiträume nach Wochen bemessen, so beträgt der Kinderzuschlag

bei einem Monatsatz von 40,— DM wöchentlich 9,20 DM,
bei einem Monatsatz von 45,— DM wöchentlich 10,40 DM,
bei einem Monatsatz von 50,— DM wöchentlich 11,50 DM,
bei einem Monatsatz von 75,— DM wöchentlich 17,25 DM,
bei einem Monatsatz von 90,— DM wöchentlich 20,70 DM.

(3) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als 33 Stunden durchschnittlich vermindert sich der Kinderzuschlag

auf drei Viertel, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 22 und 33 Wochenstunden liegt, ohne 33 Wochenstunden zu erreichen,

auf die Hälfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 16 und 22 Stunden liegt, ohne 22 Stunden zu erreichen.

Bei einer regelmäßigen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 16 Wochenstunden beträgt der Kinderzuschlag

bei einem Monatsatz von 40,— DM je Stunde 0,21 DM,
bei einem Monatsatz von 45,— DM je Stunde 0,23 DM,
bei einem Monatsatz von 50,— DM je Stunde 0,26 DM,
bei einem Monatsatz von 75,— DM je Stunde 0,38 DM,
bei einem Monatsatz von 90,— DM je Stunde 0,45 DM.

Entsprechendes gilt für Arbeiter, die nur gelegentlich an einzelnen Tagen beschäftigt werden, wenn in einer Lohnwoche mehr als 11 Arbeitsstunden geleistet werden. Die in Absatz 2 Satz 2 für die Lohnwoche festgesetzten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

(4) Besteht ein Lohnanspruch nicht für einen ganzen Lohnabrechnungszeitraum (z. B. bei Einstellung oder Ausscheiden oder Wiederaufnahme der Arbeit während des Lohnmonats oder der Lohnwoche), so beträgt der Kinderzuschlag für jeden Kalendertag, von dem an ein Lohnanspruch in diesem Zeitraum besteht,

bei einem Monatsatz von 40,— DM 1,30 DM,
bei einem Monatsatz von 45,— DM 1,50 DM,
bei einem Monatsatz von 50,— DM 1,65 DM,
bei einem Monatsatz von 75,— DM 2,50 DM,
bei einem Monatsatz von 90,— DM 3,00 DM.

Absatz 3) gilt entsprechend.

(5) Weicht die tatsächliche Wochenarbeitsleistung von der regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung ab, ändert sich der Kinderzuschlag hierdurch nicht. Im Falle des unzulässigen Fernbleibens von der Arbeit ist jedoch mit dem Lohn auch der Kinderzuschlag zu kürzen.

(6) Der Kinderzuschlag bleibt bei der Berechnung des Lohnes für Überstunden sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen auch dann außer Betracht, wenn diese in Teilen des Lohnes festgesetzt werden. Das gleiche gilt für die Berechnung von Akkordlohn.

(7) Wäre nach den gemäß Absatz 1 sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Kinderzuschlag zur Hälfte zu gewähren, gilt für den Fall, daß einer der Anspruchsberechtigten oder beide Anspruchsberechtigte nicht voll beschäftigt sind, folgendes:

a) Ist der Arbeiter nicht vollbeschäftigt, erhält er den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages, wenn auch der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.

b) Ist der Arbeiter nicht vollbeschäftigt, erhält er keinen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte vollbeschäftigt ist.

c) Ist der Arbeiter vollbeschäftigt, erhält er den vollen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.

(8) Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen oder eine Ersatzleistung nach § 4 des Kindergeldfassungsgesetzes zusteht, wird der Kinderzuschlag nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld oder die Ersatzleistung für das Kind übersteigt.

§ 3

§ 62 KArbT findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 an die Stelle des Tarifvertrages über die Zahlung von Kinderzuschlägen vom 28. Juli 1958 in der Fassung des Tarifvertrages vom 28. April 1962.

Kiel, den 27. Juni 1964

gez. Unterschriften

Stellenausschreibungen

An der St. Johanneskirche in Ahrensburg bei Hamburg ist die Stelle des hauptberuflichen Kirchenmusikers (B-Stelle) zum 1. Oktober 1964 neu zu besetzen. Die 1962 erbaute Kirche erhält in diesem Jahr eine Orgel (20 Register). Eine 2½ Zimmer-Neubauwohnung (evtl. 3 Zimmer-Wohnung) wird gestellt. Vergütung nach VI b KAT mit Aufzuckungsmöglichkeit nach V b KAT. Alle Schulen am Ort.

Gesucht wird ein Kirchenmusiker mit A- oder B-Examen, der die lebendige Chorarbeit mit den drei Chören der Kantorei im Gottesdienst und in den Abendmusiken fortsetzt und weiter ausbaut, der den Bestrebungen der liturgischen Erneuerung des Gottesdienstes aufgeschlossen ist und mit jungen Menschen umzugehen versteht. Bewerbungen bis zum 30. September 1964 an den Kirchenvorstand, 3. S. Pastor Winter, 207 Ahrensburg, Kinaustraße 15.

J.Nr. 17 153/64/VIII/7/Ahrensburg 4.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der Kirchengemeinde Moorrege-Geist, Propstei Blankenese-Pinneberg, ist zum 1. Oktober 1964 neu zu besetzen.

Eine neue Kirche mit 1963 fertiggestellter, sehr schöner Kemper-Orgel (20 Register, Schleifladen, mechanische Traktur) ist vorhanden. Gesucht wird eine Kirchenmusikerin für den gesamten Organisten- und Kantorendienst (Leitung von Kirchenchor, Kinderchor, Blockflötenchor und evtl. Posaunenchor) sowie für Mitarbeit in der Verwaltung (10 Stunden wöchentlich). Bis zur Fertigstellung der Dienstwohnung in unmittelbarer Nähe der Kirche im Jahre 1965 steht eine kleine Wohnung von zwei Räumen sofort zur Verfügung. Hamburg ist über Uetersen oder

Wedel gut zu erreichen. Die Anstellung und Vergütung erfolgt nach KAT VI b. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Geist, 2082 Seidrege/Uetersen, erbeten.

J.Nr. 17 164/64/VIII/7/Moorrege-Geist 4

Sinweise auf Schrifttum

Aus dem reichen Nachlaß des heimgegangenen Bischofs D. Galfmann haben die theologischen Dezernenten des Landeskirchenamts einen Gedächtnisband zusammengestellt, der zum Herbst in einem Umfang von 400 Seiten vorliegen wird. Der Leinenband hat den Titel:

Wilhelm Galfmann

Predigten — Reden — Aufsätze — Briefe

Herausgegeben von Johann Schmidt

Das Buch, für das der Verlag eine Subskription aufgelegt hat, wird 15,80 DM kosten. Der bis zum 15. August befristete Subskriptionspreis beträgt 13,80 DM. Die Auflage ist beschränkt.

Es wird auf diese Möglichkeit, noch einmal die meisterhafte Gestaltungskraft des Verewigten auf sich wirken zu lassen, besonders hingewiesen. Dieser Sammelband sollte in keiner kirchlichen Bücherei unseres Landes fehlen. Wer Bischof D. Galfmann gekannt hat, wird dieses Buch besitzen wollen. Bestellungen beim Verlag (Luth. Verlagsgef., Kiel, Postfach 662) oder beim Buchhandel.

J.Nr. 16 780/64/X/T 21

Personalien

Berufen:

Am 14. Juli 1964 der Pastor Richard Mallek, 3. J. in Tübek, zum Pastor der Kirchengemeinde Schleswig-St. Michaelis-Land (2. Pfarrstelle), Propstei Schleswig;

am 14. Juli 1964 die Vikarin Inge Sembritzki, 3. J. in Neumünster, mit Wirkung vom 30. Mai 1964 zur Vikarin

im Dienst der landeskirchlichen Frauenarbeit Schleswig-Holstein mit dem Sitz in Neumünster.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Dezember 1964 der Pastor Walther Behrens in Söhn.